

## Was ist zwingendes Völkerrecht und Völkergewohnheit?

Der Zivilschutz informiert und klärt auf!



Wir haben inzwischen viele Professoren an Universitäten und Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften befragt und kommen zum Schluß, daß sie nicht wissen was sie tun (morituri te salutant - **1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11**, Lukas 22, 32-49,).

Sie verstehen und vermitteln nicht das Völkerrecht in Art. 25 GG als ein einfaches -nicht auslegungsfähiges- Bundesrecht des Volkes vor Bundes- und Landesgesetz des Systems, das Grundrechte und Grundfreiheiten durch die Präambel gemäß Art. 1-19 GG und die Pflicht zum Widerstand in Art. 20 (4) GG unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugt.

Nach Anfragen bei den Universitäten und Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften in den Fachbereichen ausländisches und privates sowie öffentliches Recht wurde erklärt, das Menschenrecht als transnationales Handel- und Wirtschaftsgut in einem Geschäftsmodell des Faschismus zu betrachten ist, denn in Art. 133 GG tritt der Bund in die Rechte und Pflichten des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein. Also ist der Bund der Faschismus, der durch BKA und LKA als Verfassungsschutz für die Wirtschaft dient und den fingierten Sozialstaat lenkt.

Professoren an Universitäten und Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften verstehen Völkerrecht als Völkergewohnheit(**srecht**), also internationale Privatverträge zwischen den Staaten als pacta sunt servanda, Verträge müssen eingehalten werden. Die Grundlage des Völkergewohnheitsrechtes ist ius bellum, einen gerechten Krieg von Staaten zu führen, bei dem Kriegslisten erlaubt sind. Das Völkergewohnheitsrecht sind internationale Privatverträge, die kein Völkerrecht sind, denn Universitäten und Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften sind Lügenwissenschaften und keine Kategorie Recht.

Aus diesem Grund gibt es transzendent-prelaterale Verpflichtungen im ius gentium des ius cogens des Staates in der Treuhand und Eidespflicht für den Menschen und dann international und supranational-bilaterale Verträge von Staaten als transnationales Geschäftsmodell.

Der Faschismus der Staaten im Geschäftsmodell in Art. 133 GG hat sich über den jeweiligen Verfassungsschutz in der Verschmelzung von Politik und Wirtschaft weltweit als Konzern nach dem Aktiengesetz gemäß Art. 70 AktG von 1937 im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 31.12.1937 konzentriert (KZ) aufgefunden und anonym wie ein Krebsgeschwür fortentwickelt. Die Konzentrationslagerordnungspolizei (KAPO) wird von der faschistischen Legislative in der Gleichschaltung der nationalsozialistischen Verwaltung und Justiz mit militanter Waffengewalt der Polizei gewaltsam gegen Menschen eingesetzt, in dem Kriegsverbrechen gegen Zivilisten angewandt werden, damit die Zivilisten nach dem stockholm Syndrom, wie ein Schäferhund die Herde nach dem pawlowschen Refluxsyndrom zusammenbeißt, damit die Menschen als Sklavenpersonen auf Spur bleiben.

Art. 25 GG ist nicht Völkergewohnheitsrecht internationaler Bilateralverträge von Staaten, wie die Professoren an Universitäten und Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften es als Pseudowissenschaft praktizieren und den Menschen eine heile Welt vortäuschen, sondern zwingendes Völkerrecht. Der zwingende Satz in Art. 20 (4), 25 GG besagt unmißverständlich, daß das Völkerrecht kein internationaler Bilateralvertrag für die Handelsverbände in Geschäftsmodellen des Faschismus ist, sondern eine prelaterale Präliminarverpflichtung in der Treuhand- und Eidespflicht des Staates in einem Schuldvertrag zum Schutz der Menschen ist, die Grundrechte und Grundfreiheiten sowie die Pflicht zum Widerstand in der Rechtsanbindung des Staates erzeugt, wer die Grundordnung in der Rechtsanbindung zu beseitigen Versucht und eine andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 25 GG ist verletzt, weil der Zivilschutz im zwingenden Völkerrecht von der Bundesrepublik Deutschland zwar ratifiziert worden ist, jedoch als Feindstaat (Art. 53, 107 UN-Charta) nicht umgesetzt wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Überleitungsvertrag die UN-Charta als Feindstaat unterzeichnet.

Wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht der Feindstaat wäre, würde sie die Regeln des zwingenden Völkerrechtes einhalten, denn die genfer Abkommen sind zwingend einzuhalten und die Einhaltung zu erzwingen. Jeder muß das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Rechtsordnung kennen.

Professoren an Universitäten und Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften sind Pseudowissenschaftler, die verfassungswidrig tätig sind und das zwingende Völkerrecht gegen die Rechtschaffung der Menschen zum transnationalen Handels- und Wirtschaftsgut innerhalb der Justiz zur Sache "in Sachen" beugen. Die Bundesrepublik Deutschland ist in der Rechtrealität ein Unrechtstaat, in dem fingierte Gerechtigkeit als Geschäftsmodell vorgetäuscht wird. Als juristische Personen wären wir alle in der Chaostheorie Juristen.

Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“) ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an Wissenschaften nicht erfüllen. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.

### **Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.**

- **Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes**  
geistiges Wissen (immateriell Transzendenz)  
Akademie Rechtschaffung - GeWissen- Metaphysik der reinen Vernunft
- **Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg.**  
geistiges Wissen Lernen über die Seele (Wissen-Übertragung)  
Bildung durch die Rechtschaffung (Akademie)
- **Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid!**  
**Nichtwissen übertragen: Recht- und Geisteswissenschaft (Transnational)**  
Pseudowissenschaft - morituri te salutant - 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11

## Tautologie:



**Privat (Ersitzung) ist im öffentlichen Recht verboten.**

- Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.
- Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

### **Justizia, die Verkörperung der irrigen Idee der Gerechtigkeit mit blinden Augen:**

- Wie schwer ist 1 Kubikmeter Recht, da Justizia das Recht wiegen will?
- Welche Farbe hat der Geist eines Menschen,

da sie mit verschlossenen Augen den Geist erkennen möchte?

- **JP. Universitäten und jP. Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften sind Pseudo-Wissenschaften zur Götzenanbetung.**
- **jP. Rundfunkanstalten (Rundfunkstaatsvertrag) betreiben Blasphemie (1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11).**

Einfaches Recht muß im Gegensatz zu Gesetzen ohne Einschränkung angewandt werden. Ein „Rechtsanwalt“ ist einer, der Gewohnheit als Wissenschaft justiert (ungeachtet der Tatsache, daß Anwälte im Völkerrecht nicht qualifiziert sind und "Sachbearbeitung" machen. Ein „Anwalt“ in der Sachjustierung kann nur vor einem Eigenkapitalgericht tätig sein (§ 12 InsO). Die Jurisfiktion ist in Eigenkapitalverfahren (stillstand) tätig (nicht ad-hoc Vorgang), warum die Justiz sich alle Freiheiten nehmen darf, weil sie selbst nicht recht- und prozeßfähig sind und daher irrig im Irrtumsprivileg nicht haften, so der fatale Gedanke von Ich-Psychosen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Systemmangel. Legislative, Judikative und Exekutive müssen von der Prärogative, -von der Schutzmacht-, kontrolliert werden. Mit diesen Pseudo-Professoren für Recht- und Geisteswissenschaft kann ein Rechtsstaat, ein oberster Gerichtshof in Art. 95 GG, Art. 95 UN-Charta gemäß Zivilschutz in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 nicht geschaffen und Gerechtigkeit unter der Lügenwissenschaft praktiziert werden.

Ausdrücklich kann die Präambel des Deutschen Volkes im Bekenntnis zum Menschenrecht und in Folge die Grundrechte und Grundfreiheiten in Art. 1-19, Art- 20 (4) GG gemäß Art. 25 GG eingehalten und die Einhaltung zum Schutz der Bevölkerung eingesetzt werden, wenn wörtlich die perlaterale Schutzmacht im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung nicht verhindert und nicht behindert wird.

In Art. 8, 148 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 können die geschützten Personen in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen. Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen. Demokratie ist streitige Demokratie - die **Streitmacht!**

Art. 1-12 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 findet mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung die Anwendung, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind. Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der **Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind.** In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Die Schutzmacht hat folgende Aufgaben in Art. 132, 140, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51.

*Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.*

Maßnahmen von COVID-19 muß vom Zivilschutz genehmigt werden, so das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung. Solange der Zivilschutz ver- und behindert wird, wird das COVID-Theater weiter vom Robert-Koch-Institut betrieben. Feindstaat NS-Deutschland als Faschismus in BVerfGE 2 BvF 1/73 im Stand vom 31.12.1937 läßt durch Nationalsozialismus mit bewaffnetem Militarismus grüßen - morituri te salutant.

### **ACHTUNG:**

#### **Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:**

**Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!**

**Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Schutzmacht

### Gerichtsstandsverpflichtung und Gerichtsstandsvereinbarung:

**Völkerrecht - Gerechtigkeit**  
öffentliche Rechtverpflichtungen

**Völkergewohnheit - Geschäftsmodell**  
private Geschäftsverträge

prelaterale Schiedsgerichte uis gentium, uis cogens, acta iure imperii,	bilaterale Schlichtungsgerichte acta iure gestionis, uis cogens, pacta sunt servanda
ultra vires - öffentlich nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation	national, international und supranational wirtschaftliche Nichtregierungsorganisationen nichtwirtschaftliche Regierungsorganisationen
vor-vertragliche Verpflichtungen positive Rechtsverletzungen (Grundrechte und Grundfreiheiten)	vertragliche Schuldverhältnisse positive Vertragsstörungen
Gerechtigkeit	Urteil von Meinungen im Faschismus zum justieren
Kategorie Recht	Sorte Jurisfiktion und Art künstliches Gesetz
Rechtschaffung Akademie	juristische Recht- und Geisteswissenschaft Universitäten und Hochschulen - Pseudowissenschaft
immaterielle und materielle Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden der vollen Wiedergutmachung	materielle Schäden und Schadenersatz juristisch gesetzte Prozeßgerichte

### **Kollateralschäden sind außervertragliche (salvatorische)**

**öffentliche Verpflichtungsstörungen**

**private Vertragsstörungen**

Öffentliche Gerichtsstandsverpflichtung ad-hoc Präventions- und Obligationsgericht Tatsachengericht keine Prozeßregeln, keine Gesetze anwendbar	Gerichtsstandsvereinbarung internationale Schlichtungsgerichte keine Prozeßregeln, keine Gesetze anwendbar
Staaten und Konzerne Verbände juristischer Personen <b>ohne Grundrecht Berechtigung/ Befugnis</b> nicht grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation	Jede Partei bekommt bei der Schlichtung eine Teilschuld (Duldung und Toleranz)  ROM-Statut
überpositives Recht zwingendes Völkerrecht - VStGB Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta Regeln: UN-RES 56/83, Art. 6, 38-42 EGBGB Art. 149 genfer Ankommen IV	positive Gesetze Völkergewohnheitsrecht was sich in der Wissenschaft als "von Versuch und Irrtum" als machbar "gut" erwiesen hat Art. 6, 38-42 EGBGB
öffentlich sofort vollstreckbar akzeptiert	Vollstreckung muß von der Justiz anerkannt sein

### **zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie**

**Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.

Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungsrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
  1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
  1. **unerlaubten Handlung,**
  2. **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  3. **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  4. **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

**als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

Die zwingende Anzeige- und Meldepflicht ist an das

**Hochkommissariat für Menschenrecht im Zivilschutz des IZMR  
Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**

im Zivilschutz zu richten. Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMEI - Rapor 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.  
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,  
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollstreckt!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:  
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages**

- **Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12**
- **Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23**
- **Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42**
- **Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

**ACHTUNG:****Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:**

**Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!  
Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

**Die Obligationsregeln sind unbedingt zu beachten (§§ 40, 41 ZPO).**

**Gerichtstand und Kuratorium im Zivilschutz - Gerichtshof den Menschen:**

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE**

Akademie Menschenrecht c/o Vakıflar Merkezi  
Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4, Kaya-Apartmanı - 1. Daire

**[TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL**

**Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA**

Atatürk Bulvarı No:185

**[TR-06680] Ankara /TURKEY**



# RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

## **BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE**

von - from

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01**

als - as

**SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)**

im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51  
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility

**UN-RES 56/83**

### **Zertifizierung und Ratifikation im Völkerrecht Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

**wiener Abkommen - Diplomatie:**

**Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020**

**haager Abkommen - Apostille:**

**Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119- 133 /2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:**

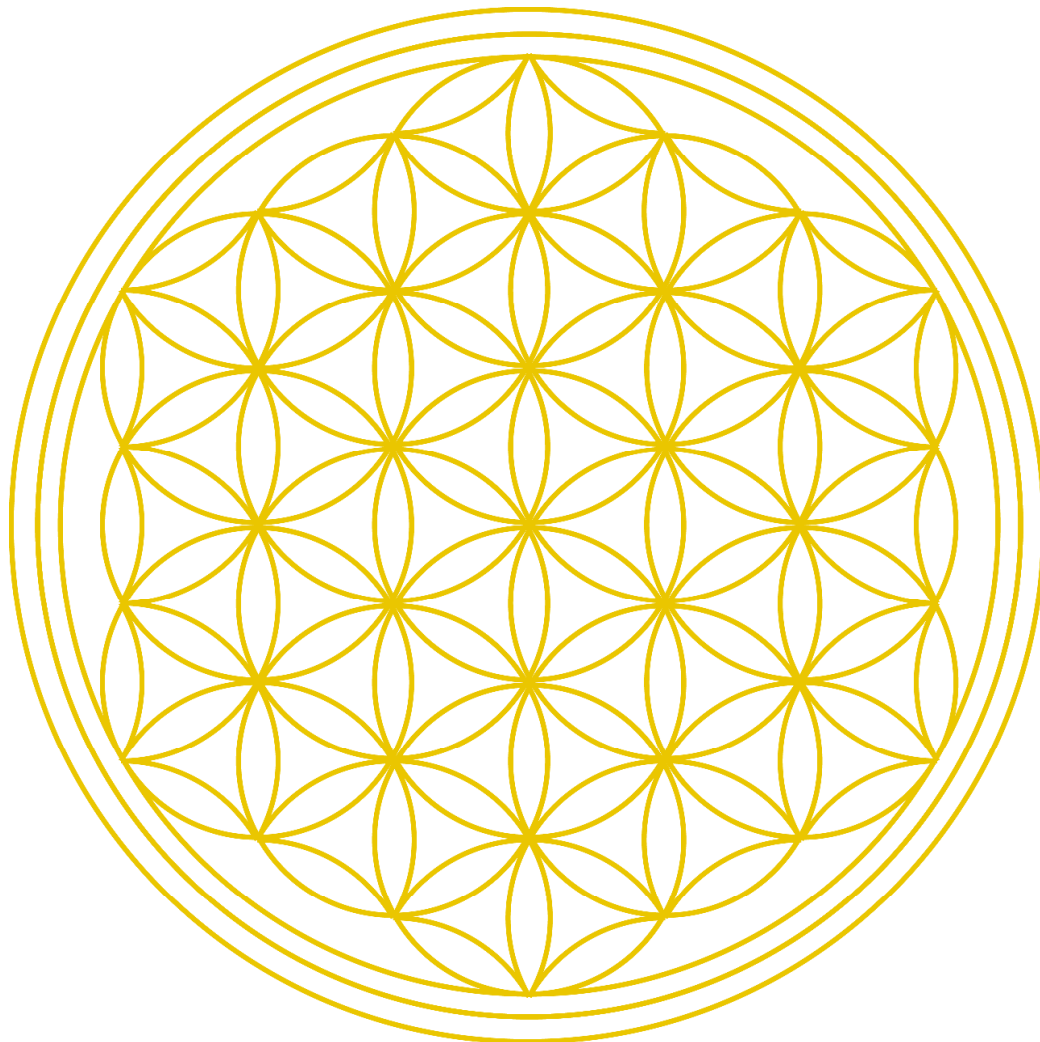
**SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51**

**BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**

# Rechtquelle im Naturrecht

## Akademie für das originäre Recht des Menschen



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen  
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

**Akademie Menschenrecht**

---

Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Das vorstaatliche Recht geht in der Notwendigkeit den Gesetzen vor.

### **Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR  
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB  
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014**

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM  
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

Die ultra vires (völkerrechtlich-öffentlichen) Nichtregierungschutzorganisationen der Menschen sind legitim und legal, denn die Grundlage der Anerkennung im Völkerrecht liegt durch öffentliche Urkunden vor (StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918), stehen nicht im Widerspruch zur ordnung(s)gemäßen Verfassungordnung und sind bereits in den Verfassungen des Internationalen Zentrum für Menschenrecht und des Zentralrat Europäischer Bürger vom 22.11.2009, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben nach BVerwGE 123, 49 (54), -Vergleich Definition im Urteil vom 15.06.1995 - BVerwG 3 C 31.93 - BVerwGE 99-, ausdrücklich bestimmt.

Die ultra vires Nichtregierungschutzorganisation der Menschen ist nach der Verfassungsschutzordnung mit den notwendigen originär-prärogativen überpositiven Recht aus den Verträgen ausgestattet und

**untersteht keiner staatlichen Aufsicht und  
keiner staatlichen Gerichtsbarkeit unter eigener Immunität,  
ordnet und verwaltet unter eigenem Recht und Gesetz,  
vergibt Ämter und Aufgaben selbstständig  
und darf Steuern erheben**

und besteht aus folgenden Organisationen:

**dem Vorstand / Rat  
dem Rat der Weisen  
den aktiven und passiven Zugehörigen und Mitgliedern  
der Rechtsabteilung und dem Notariat für Menschenrecht  
der Verwaltung  
dem Hochkommissariat für Menschenrecht  
der Akademie und Öffentlichkeitsarbeit für Menschenrecht  
dem Gerichtshof für Menschenrecht  
der United Human-Rights-Forces als Exekutive**

## Rechte und Pflichten aus dem Auszug der UMR-Verfassung

### Hilfeschutz- und Vollstreckungsbeamte

#### Artikel 39

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne des universalen Menschenrechtes (ultra vires) vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

#### Artikel 40

1. Das universelle Menschenrecht [UMR] genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die **Vorrechte und Immunitäten**, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.
2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründungs-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amt genießen ebenfalls die **Vorrechte und Immunitäten**, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantenpflicht erfüllen zu können.
3. **Immunität der Vermögenswerte/Archive**  
Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.
  - Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden,
  - und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

**sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.**

#### 4. Immunität der Organisationen

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amtes volle diplomatische Immunität zuerkannt.

**Hinweis bei Obligation - Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand:**



Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Gerichthof der Menschen gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta, Art. 142-149 genfer Konvention zum Schutz vor der Zivilperson (am 1. Freitag nach der 21 völkerrechtlichen Tagesfrist vom 01.09.2013) am 27.09.2013 unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten, nach dem durch die Veröffentlichung im Osservatore Romano der Erlaß „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats zum 01.09.2013 zum Schutz der Menschenwürde promulgiert wurde. Die Funktionsimmunität von profanen Beamten im Völkerrecht ist für die Bestimmung des Gerichthof der Menschen natürlich aufgehoben worden.

Durch StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Landesnotar nach dem Notargesetz der gesetzliche Vertreter des Landes unter der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 nach Art. 6, 50 EGBGB durch Vertrag von Saint-Germain vom 10.09.1919 Deutsch-Österreich gemäß Art. 123 GG. Die Urkunde des Gerichthof der Menschen ist original akkreditiert beglaubigt mit zusätzlichem internationalen Charakter nach dem haager Abkommen über die internationale Überbeglaubigung und dem wiener Übereinkommen des Recht des Vertrages.

Obligationen gegen Vertragsbedienstete (Behördenbedienstete) können dann in der SCHUFT-Datenbank (im Gegensatz zu SCHUFA) eingetragen werden. Die Vollstreckung erfolgt über das Internationale Zentrum für Menschenrecht.

Quelle:

**Vollzug des Völkerrecht - Art. 142-149 genfer Abkommen IV. - Vertrag 0.518.51**

**SR 0.518.51**

<http://www.ialana.de/files/pdf/arbeitsfelder/frieden/humanit%C3%A4res%20v%C3%B6-recht/Buch-GA.pdf>

**VStGB**

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vstgb/gesamt.pdf>

**UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164,  
UN-A/RES/53/144, UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie  
UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta  
gemäß Art. 25 GG nach natürlich-völkerrechtlichem Vertrag  
Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Abkommen  
Art. 1, 142, 144 im Vertrag 0.518.51 genfer Abkommen**



### **Hinweis zur Haftung!**

Verbände als juristische Funktionsvereinigungen sind keine juristischen Personen, stellen also neben ihren Mitgliedern keine eigenständigen Recht(s)subjekte dar und sind grundsätzlich nicht fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sind nicht rechtsfähig, sondern schuldhaft (vertraglich obligatorisch) tätig. Sie werden als „nicht recht(s)fähige Vereine“ (§ 54 BGB) als „nicht eingetragene Vereine“ bezeichnet.

Anders als bei eingetragenen Vereinen haftet, wer im Namen eines Verbandes einem Dritten gegenüber ein Recht(s)geschäft vornimmt, gemäß § 54 Satz 2 BGB dem Dritten gegenüber für dieses Recht(s)geschäft persönlich. Haben mehrere gehandelt, haften sie als Gesamtschuldner. Für unerlaubte und andere zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen der Vereinsorgane gegenüber Dritten haften gemäß § 31 BGB analog die Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Politische und gewerkschaftliche Verbände sind verbotene Organisationen, weil sie von Menschenrechtverletzungen aufrecht erhalten werden, denn wenn die ZPO auf die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit anwendbar sein soll, dann gilt das BGB und nicht das SGB und die VwVfG, denn SGB und VwVfG sind nicht zivil, sondern öffentlich, also nicht privat (Vergleich § 173 VwGO, § 202 SGG).

Der „Missionar“ steht im Zentrum des Behördennetzwerks und firmiert als jP. Anführer von Gruppenverbänden juristischer Personen. Als Anführer gilt die juristische Fiktionsfunktion somit automatisch als verantwortlicher Drahtzieher aller Unternehmungen jedes einzelnen Bediensteten in den Behörden als Bandenchef.

Der verantwortliche Anführer solcher demokratischer Verbände juristischer Personen trägt die Haftung für Rechtsverletzungen, denn Demokratie ist kein Grundrecht (Art. 1 Grundrecht). Das Grundrecht geht dem Grundgesetz vor.

Verbände können mangels Recht(s)persönlichkeit nicht Träger eines Vermögens (der Summe aller geldwerten Güter wie beweglicher Sachen, Immobilien, Forderungen etc.) sein, denn nicht eingetragene Verbände außerhalb des Heiligen Auftrages sind auch nicht Grundrecht berechtigt, nicht Grundrecht fähig und somit nicht Grundbuch fähig! Verbände können mangels Recht(s)persönlichkeit nicht selbst Kläger sein (§ 50 Abs. 1 ZPO), weil sie nicht Recht-, sondern nur Vertrag verpflichtet sind (prozeßfähig - einjustierbar).

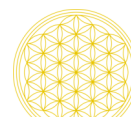
Nach Annahme der Obligation, nach der Wohlverhaltensphase des obligatorischen Vertrages auf Gegenseitigkeit von Recht des Gläubiger und Vertrag des Schuldners sowie die Nichtzahlung der gesamten Leistungsvertragbringschuld nach Verfristung

#### **gilt**

für alle Verantwortlichen der juristischen Verbände als Schuldner und der beschuldigten Personen ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den obigen Tatsachen und Annahmen mit allen Konsequenzen

5. zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht vom Gläubiger zu bestimmender Höhe,
6. zur Publikation der Notiz über dieses Pfandrecht, in einem vom Gläubiger frei und global wählbares straf- und zivilrechtliches Schuldnerverzeichnis – Genesis SCHUFT Datenbank,
7. als ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche und natürliche Mittel des Schuldner und der Schuldner in der Organisationshaftung.

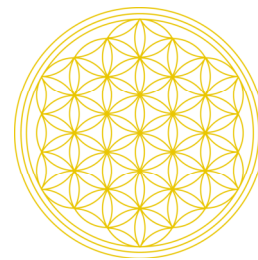
GdM



# Verantwortlichkeit

**für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen  
gegenüber geistig-lebendigen Menschen**

- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder gegen das Recht, Eigentum oder Besitz des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Menschen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Fiktionen.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Personen als Verantwortlichen richten,
  - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
  - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
  - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.



### GdM - Regeln im Vorgang

#### § 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungfeststellungsauftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungfeststellungsauftrag) begehrt werden.

#### § 2

Der Feststellungsauftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

#### § 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellungsauftrag).

#### § 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeitsgebote von

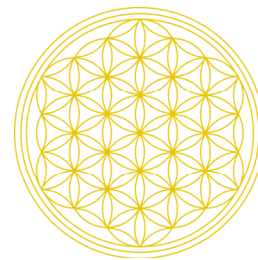
- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragsbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als einen Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtsprinzips der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von

- der Personifikation durch Mein Glaube(n)bekenntnis im Schöpferbund zum MenschSein.
- entsage Mich von der Person und Personifikation.
- von den Verbänden der Jurisdiktion, die Mich und Mein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantienpflicht (von Notwehr, Notstand und Selbsthilfe und Rechtbankrott) entsagt.





### **GdM - Regeln im Vorgang**

#### § 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestaltungs- oder Leistungsklagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

#### § 6

Mehrere Feststellungsaufträge können vom Menschen in einem Feststellungsauftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselbe Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

#### § 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechträger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechträger des Naturrecht.

#### §8

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeitsrüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muß offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

#### §9

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantspflicht aufrechtzuerhalten.